

OLG Karlsruhe

§ 115 StVollzG

(Feststellung der Rechtswidrigkeit im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme kann im Rechtsbeschwerdeverfahren, für das § 115 Abs. 3 StVollzG nicht gilt, nicht erfolgen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 22. März 2012 – 1 Ws 183/11

Gründe:

I.

Mit Schreiben seines Verteidigers vom 10.03.2011 hat der Strafgefangene beantragt, die Vollzugsanstalt zu verpflichten, ihm die Erlaubnis zu erteilen, ein Fernsehteam vom Sender zu empfangen, und diesem eine Drehgenehmigung zu erteilen. Mit Beschluss vom 23.08.2011 hat das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Karlsruhe die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, dem Journalisten eine Besuchserlaubnis nebst Drehgenehmigung zu erteilen. Gegen diesen Beschluss hat das Justizministerium Baden-Württemberg form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der es die Verletzung materiellen Rechts gerügt und beantragt hat, die angegriffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und den Antrag des Gefangenen auf Erteilung einer Besuchserlaubnis nebst Drehgenehmigung für den Journalisten als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren hat der Verteidiger des Strafgefangenen mit Schriftsatz vom 17.10.2011 mitgeteilt, dass die Besuchserlaubnis mit Drehge-

nehmigung inzwischen erteilt worden sei und der Besuch des Journalisten inzwischen stattgefunden habe. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat dieses Vorbringen vollumfänglich bestätigt und mit Stellungnahme vom 16.01.2012 vorgetragen, dass die Besuchserlaubnis erteilt und der Besuch inzwischen durchgeführt worden sei; es habe allerdings - entgegen dem ursprünglich vorgelegten Drehkonzept - in Absprache mit dem Sender lediglich ein „einfaches“ Kurzinterview stattgefunden; angesichts zahlreicher Presseanfragen bestehe das Bedürfnis nach einer Entscheidung des Senats fort.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg ist prozessual überholt und damit gegenstandslos.

Nachdem die Vollzugsbehörden die vom Strafgefangenen begehrte Besuchserlaubnis einschließlich einer Drehgenehmigung erteilt haben und der fragliche Besuch durchgeführt worden ist, ist die Rechtsbeschwerde gegenstandslos geworden. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob dabei das ursprüngliche Drehkonzept verwirklicht worden ist oder ob - wie vom Justizministerium vorgetragen - nur ein „einfaches“ Kurzinterview genehmigt und durchgeführt worden ist. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die Frage, ob der Gefangene einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Besuchserlaubnis nebst Drehgenehmigung durch die Vollzugsanstalt hat bzw. ob - wie vom Justizministerium angenommen - ein solcher Rechtsanspruch nicht besteht.

Nachdem die Vollzugsanstalt die Besuchserlaubnis erteilt hat und der Besuch durchgeführt worden ist, könnte der Senat nur noch feststellen, ob dies zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist. Eine solche Feststellung kann im Rechtsbeschwerdeverfahren, für das § 115 Abs. 3 StVollzG nicht gilt, nach herrschender Auffassung, von der abzurücken nach Auffassung des Senats vorliegend kein

Anlass besteht, jedoch nicht erfolgen (Senat, ZfStrVo 2004, 304; OLG Stuttgart, Die Justiz 1989, 25; OLG des Landes Sachsen-Anhalt, OLGSt StVollzG § 115 Nr. 5; Thüringer OLG, ZfStrVo 2005, 184; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 29.12.2009 - 2 BvR 244/08 -, juris; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rdn. 16 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Diese Regelung findet auch im Rechtsbeschwerdeverfahren Anwendung (Senat a.a.O. sowie Beschluss vom 14.09.2009 - 1 Ws 36/09 -; OLG Jena ZfStrVo 2005, 245 f.; OLG München NSTz 1986, 96; Kamann/Volckart in Feest, StVollzG, 5. Aufl., § 121 Rdnr. 7; Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 121 Rdnr. 4). Die Frage, wer nach billigem Ermessen die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen hat, richtet sich maßgeblich nach den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 2002, 243 f.; OLG München a.a.O.; Kamann/Volckart a.a.O.; Arloth a.a.O.; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 121 Rdnr. 2 m.w.N.; Schuler a.a.O. § 121 Rdnr. 5). Im Rahmen der insoweit gebotenen summarischen Prüfung ist nach vorläufiger Bewertung davon auszugehen, dass die Rechtsbeschwerde voraussichtlich erfolglos geblieben wäre. Die Annahme, dass die beantragte Besuchserlaubnis nebst Genehmigung die Wiedereingliederung des Gefangenen gefährden könnte, ist von der Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zu Recht als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen worden. Die weitere Frage, ob vorliegend darüber hinaus die Voraussetzungen dafür gegeben waren, dass die Strafvollstreckungskammer die Vollzugsanstalt zur Erteilung der Besuchserlaubnis wegen einer Ermessensreduzierung auf Null verpflichten durfte oder es näher gelegen hätte, die Sache zu neuer Entscheidung an die Vollzugsanstalt zurückzugeben, kann offen bleiben. Es entspricht in der vorliegenden Fallkonstellation jedenfalls billigem Ermessen, das Justizministerium und nicht den Gefangenen mit den Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu belasten.